N i e d e r s c h r i f t

über die **öffentliche Sitzung**

des Gemeinderats Tiefenbach am **7. Mai 2026**

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der öffentlichen Sitzung anwesend:

	Name, Vorname	
1	1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
2	Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
3	Josef Sattler, CSU	anwesend
4	Jonas Färber, CSU	anwesend
5	Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
6	Tobias Königseder, CSU	anwesend
7	Josef Reischl, CSU	anwesend
8	Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
9	Simon Schwaiberger, CSU	anwesend
10	Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
11	Uwe Urtel, Unsere Zukunft	anwesend
12	Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
13	Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
14	Stefanie Bürgermeister, Bürgerliche Wähler	anwesend
15	Josef Fehrer, FWG	anwesend
16	Robert Weiß, FWG	anwesend
17	Maria Schopf, FWG	anwesend
18	Alexandra Scharinger, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
19	Wolfgang Rosch, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
20	Michael Fürst, SPD	anwesend
21	Alfred Gimpl, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 20 - **Vertreter der Presse: Herr Hans Schauer**

Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23. April 2026 werden keine Einwände vorgebracht, somit gilt diese als genehmigt. Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder haben die Niederschrift ebenfalls erhalten.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2026.

Die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderats haben die Niederschrift aus der Sitzung vom 23. April 2026 erhalten. Sofern keine Einwände vorgebracht werden, kann über die Genehmigung der Niederschrift beschlossen werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 23. April 2026 abstimmen.

Abstimmung: 21 : 0

2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 23. April 2026.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden durch den Geschäftsleiter Anton Mayrhofer über den Vollzug der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2026 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2026.	Die Niederschrift wurde auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 19. März 2026.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
3.	Beratung des Haushalts 2026 mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt seinen Bestandteilen gemäß Artikel 65 Gemeindeordnung (GO) – vgl. Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss vom 4. Dezember 2025, 15. Januar 2026 und 5. Februar 2026.	Der Beschlussbuchauszug wurde am 27. April 2026 an die Kämmerin übergeben. Die Bekanntmachung wurde erledigt.
4.	Beratung der Finanzplanung und des Investitionsprogramms 2025 bis 2029 mit Beschlussfassung – vgl. Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss vom 4. Dezember 2025, 15. Januar 2026 und 5. Februar 2026.	Der Beschlussbuchauszug wurde am 27. April 2026 an die Kämmerin übergeben. Die Bekanntmachung wurde erledigt.
5.	Feststellung der Jahresrechnung 2024 vom 10.06.2025 nach durchgeführter örtlicher Rechnungsprüfung – vgl. dazu Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09. April 2026.	Der Beschlussbuchauszug wurde am 27. April 2026 an die Kämmerin übergeben.
6.	Entlastung der Jahresrechnung 2024 vom 10.06.2025 nach durchgeführter örtlicher Rechnungsprüfung – vgl. dazu Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09. April 2026.	Der Beschlussbuchauszug wurde am 27. April 2026 an die Kämmerin übergeben.
7.	Vorlage des Prüfungsberichts der überörtlichen Rechnungsprüfung von 2020 – 2023.	Der Prüfungsbericht liegt im Büro des Geschäftsleiters zur Einsichtnahme bereit.
8.	Haushaltsvollzug aus dem Kalenderjahr 2025 – Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben.	Der Beschlussbuchauszug wurde am 27. April 2026 an die Kämmerin übergeben.
9.	Bauleitplanung - Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 19 für den Bereich des Bebauungsplans Gottingerberg Erweiterung / Bayerwaldstraße – Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung und über das Fassen des Feststellungsbeschlusses.	Der Beschlussbuchauszug wurde am 27. April 2026 an den Bauamtsleiter im Haus übergeben.
10.	Freibad Haselbach - Beratung über den Erlass einer neuen Benutzungssatzung und Aufhebung der aktuell gültigen Satzung vom 1. Mai 1981 - vgl. dazu Vorberatung Haupt- und Finanzausschuss vom 9. April 2026.	Die Satzung wird am 5. Mai 2026 öffentlich bekannt gemacht.

11.	Errichtung eines Hochwasserschutzdamms bei Oberhaselbach (HWRB III) - Auftragsvergabe für die Tragwerksplanung nach durchgeführter Angebotseinholung.	Das Auftragsschreiben wurde am 23. April 2026 per E-Mail verschickt.
12.	Aktuelle Informationen des Bürgermeisters.	Keine Maßnahmen im Vollzug erforderlich.
13.	Abschiedsworte des ersten Bürgermeisters zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.	Keine Maßnahmen im Vollzug erforderlich.

3. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder durch den ersten Bürgermeister.

Sachverhaltsdarstellung

Der erste Bürgermeister Christian Fürst informiert die Anwesenden, dass die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder in der ersten Sitzung zu vereidigen sind. Die Vereidigung sowie der Amtseid ergibt sich aus Art. 31 Abs.4 Gemeindeordnung (GO) und Art. 48 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

Art. 31 GO
Zusammensetzung des Gemeinderats

(4) [1]Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. [2]Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

[3]Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

[4]Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

[5]Den Eid nimmt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ab.

[6]Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Art. 48 GLKrWG
Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken

(1) [1]Eine in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat verliert sein Amt

1. bei Verlust der Wählbarkeit,
2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,
3. in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO oder des Art. 24 Abs. 3 LKrO; das gilt nicht bei der Wahl zum

weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.

Der Vorsitzende gibt anschließend folgende Besonderheiten bekannt:

- Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe “ geleistet werden.

- Aus Glaubens- oder Gewissensgründen kann auch an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe “ gesprochen

- Gelöbnis kann auch mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden (feierliches Versprechen).

- Verweigerung der vollständigen Eidesleistung = Verlust des Amtes, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG; Gemeinderat stellt Amtsverlust und Nachrücken des Listennachfolgers fest, vgl. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG

Anschließend nennt der Vorsitzende die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder und bittet sie einzeln zur Vereidigung vorzutreten.

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind folgende:

- Frau Stefanie Bürgermeister, Bürgerliche Wähler

- Frau Alexandra Scharinger, Bündnis 90/ Die Grünen

- Frau Maria Schopf, FREIE WÄHLER / Freie Wählergemeinschaft Tiefenbach

- Herr Jonas Färber, Christlich-Soziale Union in Bayern

- Herr Josef Reischl, Christlich-Soziale Union in Bayern

- Herr Simon Schwaiberger, Christlich-Soziale Union in Bayern

- Herr Robert Weiß, FREIE WÄHLER / Freie Wählergemeinschaft Tiefenbach

Alle neu gewählten Gemeinderatsmitglieder haben im Vorfeld erklärt, dass sie mit folgender Eidesformel vereidigt werden möchten:

Ich schwöre, Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

Anschließend werden die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder einzeln nacheinander vereidigt.

4. Beschlussfassung über Art und Anzahl der weiteren Bürgermeister nach Artikel 35 Gemeindeordnung (GO).

Art. 35 GO
Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

(1) [1]Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. [2]Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Art. 39 GO
Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen

(1) [1]Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vertreten die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister im Fall der Verhinderung in ihrer Reihenfolge. [2]Die weiteren Stellvertretungen bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

Der erste Bürgermeister Christian Fürst erläutert den o. a. Art. 35 GO und weist darauf hin, dass der Gemeinderat einen zweiten Bürgermeister wählen muss und noch einen weiteren Bürgermeister wählen kann. Diese weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde.

Vom Vorsitzenden werden folgende Besonderheiten erläutert:

- Die Wahl eines weiteren Bürgermeisters (= zweiter Bürgermeister) ist Pflicht

- Gemeinderat kann darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen einen zweiten weiteren „Dritten“ Bürgermeister wählen (Organisationshoheit)

- Auf jeden Fall getrennte Wahlen

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich dafür aussprechen kann, dass es einen zweiten und einen dritten Bürgermeister geben soll.

Abstimmung: 21 : 0

5. Wahl der zweiten Bürgermeisterin/ des zweiten Bürgermeisters.

Sachverhaltsdarstellung

Der erste Bürgermeister Christian Fürst schlägt vor, dass für die Wahl ein Wahlausschuss gebildet werden soll. Es wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

- Christian Fürst, 1. Bürgermeister
- Anton Mayrhofer, Verwaltung
- Sandra Schadenfroh, Verwaltung

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Wahlausschuss wie vorgeschlagen besetzt werden soll.

Abstimmung: 21 : 0

Art. 39 GO
Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen

(1) [1]Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vertreten die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister im Fall der Verhinderung in ihrer Reihenfolge. [2]Die weiteren Stellvertretungen bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

Erläuterung Wahlvorgang durch den ersten Bürgermeister

- Auf jeden Fall getrennte Wahlen, zuerst zweiter Bürgermeister, dann dritter Bürgermeister.

- Wahl aus der Mitte der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

- Wählbar ist jedes Gemeinderatsmitglied, außer dem ersten Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 GO).

- Nicht wählbar sind Gemeinderatsmitglieder,
 - die nicht Deutsche i.S. Art. 116 GG sind,
 (→Nicht wählbar: Alexandra Scharinger, nicht Deutsche nach Artikel 116 GG)
 - die im Fall berufsmäßiger weiterer Bürgermeister das 67. Lebensjahr vollendet haben,
 - Richter
 - MdL, MdB, im Fall berufsmäßiger weiterer Bürgermeister

- Wählen darf jedes Gemeinderatsmitglied, **auch** der erste Bürgermeister (Art. 29 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

- Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung **gilt nicht** für Wahlen, nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO.

- Geheime Abstimmung (Wahlkabine) in öffentlicher Sitzung

- Unbeobachtete, unbeeinflusste Stimmabgabe

- Absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich → gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO).

- Leere Stimmzettel, Nein Stimmen (auch wenn nur 1 Wahlvorschlag) = ungültig
- Wahlwiederholung, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist

- Haben mehr als 2 Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten: Wiederholung der Wahl

- Haben 2 Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl: Losentscheid (Rechtsgedanke aus dem GLKrWG).

- Aus der Mitte des Gemeinderats können Kandidaten vorgeschlagen werden. Allerdings ist dies für die Wahl nicht bindend. Auf den ausgegebenen Stimmzettel **sind alle wählbaren** Gemeinderatsmitglieder aufgeführt.

Mögliche Konstellationen als Beispiel

Sollstärke = 21, alle anwesend, mögliche Fälle:

1.	Ein Gemeinderatsmitglied erhält mindestens 11 Stimmen	Bewerber ist gewählt
2.	11 Stimmen sind ungültig (leere Stimmzettel oder NEIN)	Wahlwiederholung
3.	21 Stimmen gültig: Bewerber A = 9 Stimmen Bewerber B = 7 Stimmen Bewerber C = 3 Stimmen	Stichwahl zwischen A und B
4.	Erste Wahl 20 Stimmen gültig: Bewerber A = 10 Stimmen Bewerber B = 10 Stimmen 1x Stimme ungültig	Stichwahl zwischen A und B
5.	Stichwahl zu Nr. 4 20 Stimmen gültig: Bewerber A = 10 Stimmen Bewerber B = 10 Stimmen 1x Stimme ungültig	LOSENTSCHEID zwischen A und B
6.	21 Stimmen gültig: Bewerber A = 7 Stimmen Bewerber B = 7 Stimmen Bewerber C = 7 Stimmen	Wahlwiederholung
7.	21 Stimmen gültig: Bewerber A = 9 Stimmen Bewerber B = 7 Stimmen Bewerber C = 7 Stimmen	Stichwahl LOSENTSCHEID zwischen B und C, wer in die Stichwahl kommt

Nach der Erläuterung der Wahlmodalitäten fordert der Vorsitzenden den Gemeinderat auf, Kandidaten für die Wahl des zweiten Bürgermeisters vorzuschlagen.

Es werden folgende Kandidaten zur Wahl der zweiten Bürgermeisterin/ des zweiten Bürgermeisters vorgeschlagen:

1. Erster Bürgermeister Christian Fürst schlägt Uwe Urtel vor

Auf Nachfrage des ersten Bürgermeisters werden keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen.

Stimmzettel

Stimmzettel zur Wahl des 2ten Bürgermeisters (Jeder Wahlberechtigte hat EINE Stimme!)	
◯	**Alfred Gimpl, SPD**
◯	**Anna-Lena Fürst, CSU**
◯	**Armin Mayrhofer, CSU**
◯	**Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft**
◯	**Johann Höller, Bürgerliche Wähler**
◯	**Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler**
◯	**Jonas Färber, CSU**
◯	**Josef Fehrer, FWG**
◯	**Josef Reischl, CSU**
◯	**Josef Sattler, CSU**
◯	**Maria Schopf, FWG**
◯	**Michael Fürst, SPD**
◯	**Robert Weiß, FWG**
◯	**Sabine Zittelsperger, CSU**
◯	**Simon Schwaiberger, CSU**
◯	**Stefanie Bürgermeister, Bürgerliche Wähler**
◯	**Tobias Königseder, CSU**
◯	**Uwe Urtel, Unsere Zukunft**
◯	**Wolfgang Rosch, Bündnis 90/ Die Grünen**
Hinweis	Gemeinderatsmitglied Alexandra Scharinger ist nicht wählbar, da sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 GG besitzt!

Wahlhandlung und Bekanntgabe Wahlergebnis

Es werden nacheinander **Stimmzettel mit allen wählbaren Gemeinderatsmitgliedern** verteilt. Anschließend treten nach und nach die Wähler in die **Wahlkabine**, wählen und werfen zur Stimmabgabe die Stimmzettel in die bereitgestellte Wahlurne. Vom Vorsitzenden wird abschließend gefragt, ob alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder gewählt haben.

Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Stimmzettel vom Wahlausschuss ausgezählt. Die abgebebenen Stimmzettel werden dabei zweimal gezählt und entsprechende Stapel gebildet. Anschließend verkündet der Vorsitzende das Ergebnis:

Name, Vorname	Anzahl der Stimmen
Urtel Uwe	14
Zittelsperger Sabine	2
Schopf Maria	1
Fehrer Josef	1
Schwaiberger Simon	1
Bürgermeister Stefanie	1
leere Stimmzettel	1

Insgesamt wurden 20 gültige Stimmzettel abgegeben. Ein Stimmzettel war ungültig (leer). Der Vorsitzende gibt bekannt, dass

Uwe Urtel

als 2. Bürgermeister gewählt ist.

Auf Nachfrage des ersten Bürgermeisters Christian Fürst erklärt die/der Gewählte, dass sie/er die Wahl annimmt. Der Vorsitzende gratuliert dem

2. Bürgermeister Uwe Urtel

zur Wahl.

Die Annahme des Amtes wird vom neu gewählten 2. Bürgermeister Uwe Urtel schriftlich erklärt. Eine Vereidigung ist nicht erforderlich, da der 2. Bürgermeister wiedergewählt worden ist.

6. Wahl der dritten Bürgermeisterin/ des dritten Bürgermeisters.

Sachverhaltsdarstellung

Der Vorsitzende erläutert, dass für die Wahl zur dritten Bürgermeisterin/ zum dritten Bürgermeister, die unter Tagesordnungspunkt 4 genannten Voraussetzungen ebenso gelten. Anschließend fordert er die Anwesende Gemeinderatsmitglieder auf, Kandidaten für die Wahl des dritten Bürgermeisters vorzuschlagen. (Nicht wählbar: Alexandra Scharinger, nicht Deutsche nach Artikel 116 GG)

Es werden folgende Kandidaten zur Wahl der dritten Bürgermeisterin/ des dritten Bürgermeisters vorgeschlagen:

1. Robert Weiß schlägt Josef Fehrer vor

2. Armin Mayrhofer schlägt Josef Sattler vor

Stimmzettel

Stimmzettel zur Wahl des 3ten Bürgermeisters (Jeder Wahlberechtigte hat EINE Stimme!)	
◯	Alfred Gimpl, SPD
◯	Anna-Lena Fürst, CSU
◯	Armin Mayrhofer, CSU
◯	Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft
◯	Johann Höller, Bürgerliche Wähler
◯	Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler
◯	Jonas Färber, CSU
◯	Josef Fehrer, FWG
◯	Josef Reischl, CSU
◯	Josef Sattler, CSU
◯	Maria Schopf, FWG
◯	Michael Fürst, SPD
◯	Robert Weiß, FWG
◯	Sabine Zittelsperger, CSU
◯	Simon Schwaiberger, CSU
◯	Stefanie Bürgermeister, Bürgerliche Wähler
◯	Tobias Königseder, CSU
◯	~~Uwe Urtel, Unsere Zukunft~~
◯	Wolfgang Rosch, Bündnis 90/ Die Grünen
Hinweis	Gemeinderatsmitglied Alexandra Scharinger ist nicht wählbar, da sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 GG besitzt!

Wahlhandlung und Bekanntgabe Wahlergebnis

Es werden nacheinander Stimmzettel mit **allen** wählbaren Gemeinderatsmitgliedern verteilt. Der neu gewählte zweite Bürgermeister ist auf den Stimmzettel gestrichen. Anschließend treten nach und nach die Wähler in die **Wahlkabine**, wählen und werfen zur Stimmabgabe die Stimmzettel in die bereitgestellte Wahlurne. Vom Vorsitzenden wird abschließend gefragt, ob alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder gewählt haben.

Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Stimmzettel vom Wahlausschuss ausgezählt. Die abgebebenen Stimmzettel werden dabei zweimal gezählt und entsprechende Stapel gebildet. Anschließend verkündet der Vorsitzende das Ergebnis:

Name, Vorname	Anzahl der Stimmen
Sattler Josef	15
Fehrer Josef	6

Insgesamt wurden 21 gültige Stimmzettel abgegeben. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass

Josef Sattler

als 3. Bürgermeister gewählt ist.

Auf Nachfrage des ersten Bürgermeisters Christian Fürst erklärt die/der Gewählte, dass sie/er die Wahl annimmt. Der Vorsitzende gratuliert dem

3. Bürgermeister Josef Sattler

zur Wahl.

Die Annahme des Amtes wird vom neu gewählten 3. Bürgermeister Josef Sattler schriftlich erklärt. Eine Vereidigung ist erforderlich, da der 3. Bürgermeister neu gewählt worden ist. Die Vereidigung wird im nachfolgenden Tagesordnungspunkt durchgeführt.

7. Vereidigung der weiteren neu gewählten Bürgermeister.

Sachverhaltsdarstellung

Auch wenn die gewählten Personen bereits als normale Gemeinderatsmitglieder vereidigt wurden, ist für das Amt des zweiten oder dritten Bürgermeisters eine erneute Vereidigung (Diensteid) zwingend erforderlich.

Begründung

Die Vereidigung als Gemeinderatsmitglied nach der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 31 Abs. 4 GO) ist rechtlich nicht ausreichend für das Amt eines weiteren Bürgermeisters. Mit der Wahl zum Stellvertreter übernehmen sie eine neue Funktion als Ehrenbeamte (oder selten als Beamte auf Zeit), für die nach Art. 27 KWBG ein eigener Diensteid geleistet werden muss.

Ausnahme

Eine erneute Vereidigung entfällt nur dann, wenn die Person bereits in der unmittelbar vorangegangenen Wahlperiode dasselbe Amt (z. B. als zweiter Bürgermeister) in dieser Gemeinde innehatte.

Eidesformel

Obwohl der Wortlaut des Eides fast identisch ist, bezieht er sich im zweiten Fall explizit auf die "gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten" als Bürgermeister.

Art. 27 KWBG
Diensteid und Gelöbnis

(1) [1]Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. [2]Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

(2) [1]Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. [2]Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) Den Diensteid des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamtStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats oder der Landrätin der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin der älteste anwesende Bezirksrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.

(4) Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

Zuständigkeit

Die Vereidigung der weiteren Bürgermeister wird üblicherweise vom ersten Bürgermeister vorgenommen.

Der neu gewählte 3. Bürgermeister Josef Sattler wird vom 1. Bürgermeister Christian Fürst vereidigt!

8. Festlegung der Dienstaufwandsentschädigungen für den ersten Bürgermeister.

Sachverhaltsdarstellung

In Bayern erhalten berufsmäßige (hauptamtliche) erste Bürgermeister eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe gesetzlich durch Rahmensätze begrenzt ist. Die konkrete Höhe wird zu Beginn der Amtszeit vom Gemeinderat per Beschluss innerhalb dieses Rahmens festgesetzt.

Nach dem Verlesen des Tagesordnungspunktes wird das Wort an die 2. Bürgermeisterin/ den 2. Bürgermeister erteilt, weil der erste Bürgermeister Christian Fürst wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 49 GO) nicht an der Beratung teilnehmen darf.

Art. 49 (GO)
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) [1]Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [2]Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Rahmensätze ab 1. Februar 2025

Gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2024 gelten aktuell folgende monatliche Beträge:

Kreisangehörige Gemeinden:

267,14 € bis 878,10 €

→ In der Sitzung des Gemeinderats am 22. November 2018 wurde für den ersten Bürgermeister Christian Fürst eine dynamische monatliche Dienstaufwandsentschädigung i. H. v. 534,19 €/Monat beschlossen.

Aktuell liegt diese monatliche Entschädigung bei: 655,43 €

Wichtige Regelungen

Die Entschädigung deckt den erhöhten persönlichen Aufwand ab, der durch das Amt entsteht (z. B. Repräsentationspflichten).

Die Rahmensätze werden regelmäßig linear an die allgemeine Besoldungsentwicklung der Beamten angepasst.

Erfolgt kein Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe fest.

Ein Teil der Entschädigung kann steuerfrei bleiben; die Grenze orientiert sich oft am obersten Rahmenbetrag für kreisangehörige Gemeinden.

Rechtliche Grundlage ist Art. 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in Verbindung mit der Anlage 2 des KWBG.

Vergleichszahlen aus der ILE Passauer Oberland

In den elf ILE-Gemeinden im Passauer Oberland gibt es bekanntlich größere und kleinere Kommunen. Am Mittwoch, den 23. April 2026 fand ein Austausch zu den konstituierenden Sitzungen im Rathaus Tiefenbach statt. Ziel dieses Austausches war, dass jeder eine grobe Richtschnur für seine Gemeinde hat und sich mit anderen Kommunen vergleichen kann. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass der Korridor für die monatliche Aufwandsentschädigung sowohl beim ersten als auch beim zweiten Bürgermeister zwischen 320 und 800 € liegt. Tiefenbach, Tittling und Salzweg liegen in etwa alle im gleichen Bereich. Viele Gemeinden runden die Beträge zu Beginn der Wahlzeit wieder auf eine gerade Zahl.

Von dem her ergeht der Vorschlag der Verwaltung, dass der Betrag für die monatliche Aufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters auf 655,00 € festgelegt wird.

Art. 46 KWBG
Dienstaufwandsentschädigung

(1) [1]Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. [2]Sie muss sich innerhalb der in Anlage 2 bestimmten Beträge halten. [3]Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen und früher als drei Monate vor der Wahl veröffentlichten Einwohnerzahl. [4]Die nach Art. 48 Abs. 1 zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Gebiets des Dienstherrn ist mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten; das gilt nicht für Fahrkostenerstattung und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

(2) [1]Die Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. [2]Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des Beamten kein Beschluss zustande, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung fest. [3]Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

Anlage 2 KWBG

[1]Gem. Bek. v. 10.9.2024 (BayMBl. Nr. 434) gilt Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG ab 1.2.2025 in folgender Fassung:

(gültig ab 1. Februar 2025)

				Rahmensätze		
A.	Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen					
	1.	kreisangehöriger Gemeinden		267,14 €	bis	878,10 €
	2.	kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte				
		a)	bis 50 000 Einwohner	471,24 €	bis	1 283,59 €
		b)	von 50 001 bis 100 000 Einwohner	673,96 €	bis	1 487,69 €
		c)	über 100 000 Einwohner	878,10 €	bis	1 690,44 €
B.	Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder					

				Rahmensätze		
	1.		kreisangehöriger Gemeinden	227,38 €	bis	715,08 €
	2.		kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte			
		a)	bis 50 000 Einwohner	389,04 €	bis	1 039,77 €
		b)	von 50 001 bis 100 000 Einwohner	552,07 €	bis	1 202,76 €
		c)	über 100 000 Einwohner	715,08 €	bis	1 365,78 €
C.	Landräte und Landrätinnen			1 080,84 €	bis	1 487,69 €“

Links zu den Rechtsquellen

Artikel 46 KWBG: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKWBG-46

Anlage 2 KWBG: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKWBG-ANL_2

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der erste Bürgermeister eine dynamische monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 655,00 € erhält.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne 1. Bgm. Christian Fürst und Ann-Lena Fürst wegen Artikel 49 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG)

9. Festlegung der Entschädigungen für den/die stellvertretenden Bürgermeister.

Sachverhaltsdarstellung

Zuerst werden vom Vorsitzenden die Eckdaten zur Entschädigung erläutert:

- Weitere ehrenamtliche Bürgermeister haben Anspruch auf Entschädigung
 - als Gemeinderatsmitglied, vgl. Art. 20 a GO
 - als weiterer Bürgermeister, und zwar nach der besonderen Inanspruchnahme

- Festsetzung der Entschädigung durch Beschluss

- Im Einvernehmen mit dem weiteren Bürgermeister

- Kommt es innerhalb von 2 Monaten zu keiner einvernehmlichen Lösung, legt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe fest.

Art. 53
Anspruch auf Entschädigung

(1) [1]Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. [2]Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) [1]Die Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen muss sich innerhalb der in Anlage 3 bestimmten Beträge halten; innerhalb dieses Rahmens sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen. [2]Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor der Festsetzung veröffentlichten Einwohnerzahl. [3]Verringert sich die Einwohnerzahl während der Amtszeit so, dass die Entschädigung innerhalb des für eine niedrigere Einwohnerklasse geltenden Rahmens festgesetzt werden müsste, bleibt die bei der letzten Festsetzung zugrunde zu legende Einwohnerzahl für den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin für die laufende Amtszeit und für unmittelbar folgende Amtszeiten maßgeblich.

(3) [1]Für die Entschädigung der Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen gilt Abs. 2 entsprechend. [2]Die Entschädigung kann um bis zu einem Drittel der in Anlage 3 bestimmten Höchstbeträge erhöht werden, wenn neben dem Ehrenamt keine hauptberufliche Tätigkeit und kein Ehrenamt als erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin wahrgenommen wird.

(4) [1]Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin, der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin und der gewählte Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied, als Mitglied des Kreistags oder des Bezirkstags gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. [2]Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Orts- und Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

(5) [1]Ist der Ehrenbeamte oder die Ehrenbeamtin ganz oder teilweise verhindert, die Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate weitergezahlt. [2]Dauert die ganze oder teilweise

Verhinderung länger, so kann der Dienstherr die Entschädigung für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

Anlage 2 KWBG

Gem. Bek. v. 10.9.2024 (BayMBl. Nr. 434) gilt Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG ab 1.2.2025 in folgender Fassung:

(gültig ab 1. Februar 2025)

				Rahmensätze		
A.	Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen					
	1.	kreisangehöriger Gemeinden		267,14 €	bis	878,10 €
	2.	kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte				
		a)	bis 50 000 Einwohner	471,24 €	bis	1 283,59 €
		b)	von 50 001 bis 100 000 Einwohner	673,96 €	bis	1 487,69 €
		c)	über 100 000 Einwohner	878,10 €	bis	1 690,44 €
B.	Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder					
	1.	kreisangehöriger Gemeinden		227,38 €	bis	715,08 €
	2.	kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte				
		a)	bis 50 000 Einwohner	389,04 €	bis	1 039,77 €
		b)	von 50 001 bis 100 000 Einwohner	552,07 €	bis	1 202,76 €
		c)	über 100 000 Einwohner	715,08 €	bis	1 365,78 €
C.	Landräte und Landrätinnen			1 080,84 €	bis	1 487,69 €“

Der Vorsitzende berichtet, dass momentan folgende monatlich pauschale Entschädigungen bezahlt werden:

2. Bürgermeister	656,67 €
3. Bürgermeister	259,21 €

Es wird vorgeschlagen, dass die bisherigen Entschädigungen für den zweiten und dritten Bürgermeister in der neuen Amtsperiode beibehalten, aber zu Beginn auf ganze Zahlen gerundet werden sollen. Beide Entschädigungen sind dynamisch.

Somit würden sich folgenden Entschädigungssätze ergeben:

2. Bürgermeister	655,00 €
3. Bürgermeister	260,00 €

→ Seit der Einführung der namentlich weiter bestellten Stellvertretung des Bürgermeistes in der Geschäftsordnung (weiterer Bürgermeisterstellvertreter) im Jahr 2002 hat man die Entschädigung des dritten Bürgermeisters gekürzt, dass im Gesamtpaket keine Mehraufwendungen bei den Entschädigungen entstehen.

Beschluss:

Die laufende monatliche Entschädigung für den zweiten Bürgermeister wird auf 655,00 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, außer der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne 2. Bgm. Uwe Urtel Art. 49 Abs. 1 GO)

Beschluss:

Die laufende monatliche Entschädigung für den dritten Bürgermeister wird auf 260,00 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, außer der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne 3. Bgm. Josef Sattler Art. 49 Abs. 1 GO)

10. Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung (neben den gewählten stellvertretenden Bürgermeistern) nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO – gegebenenfalls namentliche Benennung der weiteren Stellvertretung.

Eingangs wird vom Vorsitzenden die aktuelle Regelung erläutert. Gemäß § 17 der Geschäftsordnung stellt sich die Situation wie folgt dar:

Aktuelle Regelung in der Geschäftsordnung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: Gemeinderatsmitglied **Christina Roßgoderer** und dann das dienstälteste Gemeinderatsmitglied. Bei gleichem Dienstalter erfolgt die Stellvertretung durch das lebensälteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. 2Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

Vor 18 Jahren sind die Entschädigungen für den zweiten und dritten Bürgermeister zugunsten eines weiteren Stellvertreters gekürzt wurden. Die Bestellung eines weiteren Stellvertreters sei deshalb kostenneutral.

Anschließend werden die Besonderheiten vom Vorsitzenden erläutert

- Einfacher Beschluss, also keine Wahl.

- Keine Pflicht, aber ratsam, um Handlungsfähigkeit zu sichern.

- Organisationshoheit eröffnet dem Gemeinderat „alle“ Möglichkeiten, wie z.B.

- eine namentliche Festlegung der Reihenfolge in der weiteren Stellvertretung (so § 17 Abs. 2 MusterGeschO 2020 BayGT

- eine Regelung, dass das jeweils älteste Ratsmitglied weiterer Stellvertreter ist,

- oder eine Kombination aus beiden vorgenannten

- Nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG können das Amt übertragen bekommen. (Artikel 39 Abs. 2 i. V. m. 1 Satz 2 GO)

- Ausgeschlossen sind berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder, Richter, § 4 DRiG

- Weitere Stellvertreter sind **keine** kommunalen Wahlbeamten.

- So gelten für sie z.B. Art. 19 GO (Abberufung) und Art. 20a GO (Entschädigung)

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt werden soll.

Abstimmung: 21 : 0

Der Vorsitzende fordert den Gemeinderat auf, Kandidaten für die Bestellung der weiteren Stellvertretung vorzuschlagen. Anschließend wird über die namentliche Benennung der weiteren Stellvertretung diskutiert. Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen:

- Armin Mayrhofer schlägt Sabine Zittelsperger vor

- Hans Höller schlägt Hans Kirchberger vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das vorgeschlagene Gemeinderatsmitglied Sabine Zittelsperger als weitere Stellvertreterin/weiteren Stellvertreter aussprechen kann.

Abstimmung: 12 : 9

→ Somit ist **Sabine Zittelsperger** als namentlich weitere Stellvertreterin bestellt.

Die vom Gemeinderat bestellte **Sabine Zittelsperger** erklärt sich mit der Bestellung einverstanden.

11. Festlegung der Fraktionsstärke und Entgegennahme von Erklärungen hinsichtlich Bildung von Fraktionen mit Bekanntgabe des Fraktionssprechers und gegebenenfalls der Stellvertretung.

Die bisherige Regelung wird eingangs vom Vorsitzenden erläutert. Der unten aufgeführte Auszug aus der Geschäftsordnung wird mit eigenen Worten wiedergegeben.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) [1]Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

<u>Für Festlegung der Fraktionsstärke sind folgende Punkte zu:</u>

- Gemeinderat legt Mindestgröße der Fraktionen fest.
- Wenn Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht, genügen 2 Gemeinderatsmitglieder
- weiterer Ermessensspielraum
- Grenzen vor allem: Willkürverbot, Chancengleichheit, Minderheitenschutz
- Ansehnlich große Gruppierungen im Gemeinderat müssen angemessene Entfaltungsmöglichkeiten haben
- Dies ist bei einer Mindestfraktionsstärke von 10% des Gesamtgemeinderats beachtet.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass auch zukünftig eine Fraktion mit einer Stärke von mindestens zwei Personen gebildet werden kann; dies sei so in der bisherigen Geschäftsordnung in § 5 Abs. 1 Satz 2 geregelt.

<u>Beschluss:</u>

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass die bisherige Regelung beibehalten werden soll.

Abstimmung: 21 : 0

Die einzelnen Fraktionen erklären, wer ihr jeweiliger Fraktionssprecher ist:

Fraktion	**Fraktionssprecher**	**Stellvertretung**
CSU	Armin Mayrhofer	Anna-Lena Fürst
FWG	Josef Fehrer	Robert Weiß
Bürgerliche Wähler	Johann Kirchberger	Stefanie Bürgermeister
Bündnis 90/Die Grünen	Alexandra Scharinger	Wolfgang Rosch
Unsere Zukunft	Florian Schwarzbauer	Uwe Urtel
SPD	Michael Fürst	Alfred Gimpl

12. Erlass einer Entschädigungssatzung für die Erstattung von Sitzungsgeldern, weiteren Stellvertretung des Bürgermeisters und die Vertretung des ersten Bürgermeisters. (Früher: Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts).

Sachverhaltsdarstellung

Bisher waren die Sitze in den Ausschüssen und die Entschädigungen in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegt. Nach aktueller Rechtsmeinung können die Ausschusssitze auch in der Geschäftsordnung geregelt werden. Somit ist die bisherige Satzung nicht mehr zeitgemäß.

Beschlussfassung Sitzungsgeld und Verdienstausfall

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **35,00 EURO (wie bisher)** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Für die Teilnahme an Ratsversammlungen der ILE Passauer Oberland, Besichtigungsfahrten, Informationsveranstaltungen und ähnliches (Einladung durch die Gemeinde **ohne** verpflichtende Beteiligung) wird pro Veranstaltung ein Pauschalbetrag von **35,00 EURO (wie bisher)** festgelegt. Bei der freiwilligen Teilnahme an Vorführungen im Gemeindebereich wird eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO** erstattet.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von **15,00 EURO (wie bisher)** gewährt.

Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO (wie bisher)** je volle Stunde – und je angefangene halbe Stunde **7,50 EURO (wie bisher)** - für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,50 EURO (wie bisher)** je volle Stunde und je **4,00 EURO (wie bisher)** je angefangene halbe Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Die vorgenannten Regelungen getroffenen Festlegungen zum Ersatz des Verdienstausfalls gelten nicht für Sitzungen, die in der Zeit nach 17:00 Uhr oder auch an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die vorgenannten Entschädigungen aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Beschlussfassung über die Entschädigung der weiteren Stellvertretung des Bürgermeisters

Es wird vorgeschlagen, dass die Entschädigung wie bisher bei 100,00 EURO/Monat **(+ 10,00 €)** liegen soll.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für eine Entschädigung in Höhe von 100,00 €/ Monat aussprechen kann.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Sabine Zittelsperger wegen Artikel 49 Abs. 1 GO)

Beschlussfassung Vertretungsfall

Im Vertretungsfall nach Art. 39 Abs. 1 GO erhält der Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung von

1/30 von 74/100
des Grundgehaltssatzes
der Besoldungsgruppe A 16,
7. Dienstaltersstufe.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen, dass die bisherige Regelung im Vertretungsfall weiter gelten soll.

Abstimmung: 21 : 0

Satzung der Gemeinde Tiefenbach über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen - Entschädigungssatzung —

Die Gemeinde Tiefenbach erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **35,00 EURO** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Für die Teilnahme an Ratsversammlungen der ILE Passauer Oberland, Besichtigungsfahrten, Informationsveranstaltungen, usw. (Einladung durch die Gemeinde **ohne** verpflichtende Beteiligung) wird pro Veranstaltung ein Pauschalbetrag von **35,00 EURO** festgelegt. Bei der freiwilligen Teilnahme an Vorführungen von Geräten, Maschinen, usw. im Gemeindebereich wird eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO** erstattet.

(4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von **15,00 EURO** gewährt.

(5) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(6) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO** je volle Stunde – und je angefangene halbe Stunde **7,50 EURO** - für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(7) Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,50 EURO** je volle Stunde und je **4,00 EURO** je angefangene halbe Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die vorgenannten Regelungen getroffenen Festlegungen zum Ersatz des Verdienstausfalls gelten nicht für Sitzungen, die in der Zeit nach 17:00 Uhr oder auch an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(9) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(11) Für die namentlich bestimmte weitere Stellvertretung (des ersten Bürgermeisters) wird eine monatliche Aufwandsentschädigung (Pauschale nach Art. 20 a GO) in Höhe von **100,00 EURO** gewährt.

(12) Im Vertretungsfall nach Art. 39 Abs. 1 GO erhält der Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung von

1/30 von 74/100
des Grundgehaltssatzes
der Besoldungsgruppe A 16,
7. Dienstaltersstufe.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 25. Mai 2020 außer Kraft.

Tiefenbach,

Dienstsiegel

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Aufhebung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 25. Mai 2020 sowie für den Erlass der vorgestellten Entschädigungsatzung für ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglieder aussprechen kann.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Wolfgang Rosch)

13. Beratung über das Berechnungsverfahren und die Stärke der gemeindlichen Ausschüsse – (Bau- und Umweltausschuss, Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss) sowie deren Besetzung.

Sachverhaltsdarstellung

Der Vorsitzende führt aus, dass grundsätzlich jedes Gemeinderatsmitglied einen Ausschusssitz erhalten soll. Die Fraktionen sind intern dafür verantwortlich, wer in welchen Ausschuss als Vertreter/Vertreterin entsendet wird.

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). [2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. [4]Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. [5]Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. [6]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [7]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird / werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin / eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt, sofern dies die jeweilige Fraktionsstärke zulässt.

(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der

Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Berechnungsformel lautet aktuell wie folgt:

$$\frac{\text{Zahl der Sitze der Fraktion x Zahl der Ausschusssitze}}{\text{Gesamtzahl der Sitze des Gemeinderats (ohne Bürgermeister)}}$$

Nach der Wahl des Gemeinderats am 8. März 2026 haben sich für die einzelnen Fraktionen folgende Sitze ergeben:

Partei/Wählergruppe	Anzahl der Sitze
CSU	8
FWG	3
Bürgerliche Wähler	3
Bündnis 90/Die Grünen	2
Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!	2
SPD	2

Bei einer Vorbesprechung am **9. April 2026** wurde vereinbart, dass die beiden ständigen Ausschüsse (Zwei-Ausschusssystem) sollen beibehalten werden, weil sich dieses System bewährt hat. Wichtig ist, dass jedes Gemeinderatsmitglied einen Ausschusssitz erhalten soll. Auch im Rechnungsprüfungsausschuss soll jede Fraktion mindestens einen Vertreter haben. Um dies zu ermöglichen, wurde ebenfalls vereinbart, dass die Ausschüsse folgende Stärken haben könnten:

Rechnungsprüfungsausschuss	7 Mitglieder
Haupt- und Finanzausschuss	11 Mitglieder
Bau- und Umweltausschuss	9 Mitglieder

Außerdem wurde vereinbart, dass das Berechnungsverfahren „Sainte-Laguë/Schepers“ statt dem alten Berechnungsverfahren „Hare-Niemeyer“ angewandt werden soll.

Der Grund dafür liegt darin, dass mit dem Berechnungsverfahren nach Schepers im Rechnungsprüfungsausschuss alle Parteien/Wählergruppen mindestens einen Sitz erhalten. Würde man das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer anwenden, würde die SPD seinen Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss verlieren und die CSU einen weiteren Sitz erhalten.

Ausschuss mit 7 Mitgliedern

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgmeinschaften)			Info		Zulässigkeit Verfahren				Hare/Niemeyer		Sainte-Laguë/Schepers		d'Hondt	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	AG?	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Sicher vertreten?	Quoten-kriterium	H/N	SL/S	d'H	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung
CSU	8		2,80	WAHR	2 oder 3	OK	OK	NOK	3		2		3	1
GRÜNE	2		0,70	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK		1	1			0
FREIE WÄHLER	3		1,05	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	1		1		1	
SPD	2		0,70	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK		0	1			0
BW	3		1,05	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	1		1		1	
Unsere Zukunft	2		0,70	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK		1	1			1
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
Summe	20		7		---	---	---	---	5	2	7	0	5	2

Zusammenfassung mit Vergleigsberechnung

Fraktion	Sitze im Ausschuss Hare/Niemeyer	Sitze im Ausschuss Schepers
CSU	3	2
Grüne	1	1
FWG	1	1
SPD	0	1
BW	1	1
Unsere Zukunft	1	1
Gesamt	**7**	**7**

Ausschuss mit 9 Mitgliedern

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgmeinschaften)			Info		Zulässigkeit Verfahren				Hare/Niemeyer		Sainte-Laguë/Schepers		d'Hondt	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	AG?	Proporzgenaue Zahl	Sicher Ausschuss vertreten?	Quoten-kriterium	H/N	SL/S	d'H	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung
CSU	8		3,60	WAHR	3 oder 4	OK	OK	OK	4		4		4	
GRÜNE	2		0,90	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK	1		1		1	
FREIE WÄHLER	3		1,35	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	1		1		1	
SPD	2		0,90	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK	1		1		1	
BW	3		1,35	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	1		1		1	
Unsere Zukunft	2		0,90	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK	1		1		1	
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
Summe	20		9		---	---	---	---	9	0	9	0	9	0

Zusammenfassung mit Vergleichsberechung

Fraktion	Sitze im Ausschuss Hare/Niemeyer	Sitze im Ausschuss Schepers
CSU	4	4
Grüne	1	1
FWG	1	1
SPD	1	1
BW	1	1
Unsere Zukunft	1	1
Gesamt	**9**	**9**

Ausschuss mit 11 Mitgliedern

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgmeinschaften)			Info		Zulässigkeit Verfahren				Hare/Niemeyer		Sainte-Laguë/Schepers		d'Hondt	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	AG?	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Sicher vertreten?	Quoten-kriterium	H/N	SL/S	d'H	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung
CSU	8		4,40	WAHR	4 oder 5	OK	OK	OK	4		4		5	
GRÜNE	2		1,10	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	1		1		1	
FREIE WÄHLER	3		1,65	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	2		2		1	1
SPD	2		1,10	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	1		1		1	
BW	3		1,65	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	2		2		1	0
Unsere Zukunft	2		1,10	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	1		1		1	
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
				FALSCH	0	OK	OK	OK						
Summe	20		11		---	---	---	---	11	0	11	0	10	1

Zusammenfassung mit Vergleichsberechnung

Fraktion	Sitze im Ausschuss Hare/Niemeyer	Sitze im Ausschuss Schepers
CSU	4	4
Grüne	1	1
FWG	2	2
SPD	1	1
BW	2	2
Unsere Zukunft	1	1
Gesamt	**11**	**11**

<u>Beschluss:</u>

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Berechnung der Ausschusssitze nach Saint Lague/Schepers und die entsprechende Änderung des § 7 der Geschäftsordnung aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für eine Ausschussstärke des Haupt- und Finanzausschuss mit 11 Gemeinderatsmitgliedern aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Der Vorsitzende erläutert, dass die jeweiligen Fraktionen, die Besetzung der einzelnen Ausschüsse namentlich zu benennen haben. Der Hautp- und Finanzausschuss ist zukünftig wie folgt besetzt:

Haupt- und Finanzausschuss			
Mitgliederzahl: 11			
Fraktion	**Mitglied**	**1. Vertretung**	**2. Vertretung**
CSU	Tobias Königseder	Anna-Lena Fürst	Josef Sattler
CSU	Armin Mayrhofer	Josef Sattler	Jonas Färber
CSU	Simon Schwaiberger	Jonas Färber	Josef Reischl
CSU	Sabine Zittelsperger	Josef Reischl	Anna-Lena Fürst
FWG	Maria Schopf	Josef Fehrer	
FWG	Robert Weiß	Josef Fehrer	
Bürgerliche Wähler	Johann Höller	Stefanie Bürgermeis-ter	
Bürgerliche Wähler	Johann Kirchberger	Stefanie Bürgermeis-ter	
Bündnis 90/Die Grünen	Alexandra Scharinger	Wolfgang Rosch	
Unsere Zukunft	Florian Schwarzbauer	Uwe Urtel	
SPD	Michael Fürst	Alfred Gimpl	

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für eine Ausschussstärke des Bau- und Umweltausschuss mit 9 Gemeinderatsmitgliedern aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Der Vorsitzende erläutert, dass die jeweiligen Fraktionen, die Besetzung der einzelnen Ausschüsse namentlich zu benennen haben. Der Bau- und Umweltausschuss ist zukünftig wie folgt besetzt:

Bau- und Umweltausschuss			
Mitgliederzahl: 9			
Fraktion	**Mitglied**	**1. Vertretung**	**2. Vertretung**
CSU	Jonas Färber	Simon Schwaiberger	Tobias Königseder
CSU	Anna-Lena Fürst	Tobias Königseder	Sabine Zittelsperger
CSU	Josef Reischl	Sabine Zittelsperger	Armin Mayrhofer
CSU	Josef Sattler	Armin Mayrhofer	Simon Schwaiberger
FWG	Josef Fehrer	Robert Weiß	Maria Schopf
Bürgerliche Wähler	Stefanie Bürgermeister	Johann Kirchberger	
Bündnis 90/Die Grünen	Wolfgang Rosch	Alexandra Scharinger	
Unsere Zukunft	Uwe Urtel	Florian Schwarzbauer	
SPD	Alfred Gimpl	Michael Fürst	

Jede bayerische Gemeinde muss einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) bilden. Das ist in Art. 103 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) sowie in Art. 31 Abs. 2 KommPrV (Kommunalprüfungsverordnung) geregelt. Hier sind die wichtigsten Punkte:

Besetzung und Vorsitz

Der Ausschuss besteht aus Mitgliedern des Gemeinderats. Die Größe wird durch die Geschäftsordnung der Gemeinde festgelegt. **Den Vorsitz darf weder der erste Bürgermeister noch ein weiterer Bürgermeister führen.** Auch Beamte und Angestellte der Gemeinde dürfen nicht Mitglied sein. Dies dient der Unabhängigkeit, da man sich nicht selbst prüfen soll. Auch der stellvertretende Vorsitzende darf kein Bürgermeister sein.

Aufgaben

Die Hauptaufgabe ist die örtliche Prüfung der Jahresrechnung (Art. 103 Abs. 1 GO). Dabei wird geprüft:

- Ob der Haushaltsplan eingehalten wurde.
- Ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind (Belegprüfung).
- Ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.
- Ob das Vermögen der Gemeinde ordnungsgemäß verwaltet wird.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für eine Ausschussstärke des Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Gemeinderatsmitgliedern aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Der Vorsitzende erläutert, dass die jeweiligen Fraktionen, die Besetzung der einzelnen Ausschüsse namentlich zu benennen haben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zukünftig wie folgt besetzt:

Rechnungsprüfungsausschuss			
Mitgliederzahl: 7			
Fraktion	**Mitglied**	**1. Vertretung**	**2. Vertretung**
CSU	Armin Mayrhofer	Sabine Zittelsperger	Jonas Färber
CSU	Tobias Königseder	Simon Schwaiberger	Josef Reischl
FWG	Robert Weiß	Josef Fehrer	
Bürgerliche Wähler	Johann Kirchberger	Johann Höller	Stefanie Bürgermeister
Bündnis 90/Die Grünen	Alexandra Scharinger	Wolfgang Rosch	
Unsere Zukunft	Florian Schwarzbauer	Uwe Urtel	
SPD	Michael Fürst	Alfred Gimpl	

Beschlussfassung Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss

Über den Vorsitz und der Stellvertretung muss ein Beschluss des Gemeinderats gefasst werden. Für die Beschlussfassung zum Vorsitz und der Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss werden die einzelnen Fraktionen aufgefordert ihre Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu nennen.

Beschlussfassung über den **Vorsitz** des Rechnungsprüfungsausschusses

Vom Gemeinderat werden folgende Mitglieder für den **Vorsitz** des Rechnungsprüfungsausschusses vorgeschlagen:

- Armin Mayrhofer schlägt Johann Kirchberger vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Johann Kirchberger als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Beschlussfassung über den **stellvertretenden Vorsitz** des Rechnungsprüfungsausschusses

Vom Gemeinderat werden folgende Mitglieder für den stellv. Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses vorgeschlagen:

- Johann Kirchberger schlägt Michael Fürst vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Michael Fürst als stellvertretenden Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

14. Beratung über die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung.

Sachverhaltsdarstellung

Gemäß Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) besteht die SV-Versammlung aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denenmehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Stichtag für die nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG). Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzuberufen (Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG). Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Dauer von höchsten 6 Jahren gewählt (Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG) - vgl. Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz.

Nach aktuellen Schülerzahlen ergibt sich für die Gemeinde Tiefenbach folgende Berechnung:

Gemeinde:	Schüler:	1. Bürgermeister	Weitere Mitglieder für 51 - 100 Schüler:	Weitere Mitglieder für 101 - 200 Schüler:	Mitglieder insgesamt:
Tiefenbach	50	1	0	0	**1**
Ruderting	14	1	0	0	**1**
Aicha v. W.	20	1	0	0	**1**
Windorf	4	1	0	0	**1**
Neukirchen v. W.	14				
Fürstenstein	16				
Eging	20				
Tittling	13				
Witzmannsberg	1				
Thurmannsbang	0				
Gesamt:	**152**	**4**	**0**	**0**	**4**

Der erste Bürgermeister Christian Fürst gehört der Schulverbandsversammlung automatisch als geborenes Mitglied an. Aufgrund des gesetzlichen Berechnungsmodus ist aktuell kein weiteres Gemeinderatsmitglied in die Schulverbandsversammlung zu entsenden. Erst ab 51 Schüler ist wieder ein weiteres Mitglied in die Schulverbandsversammlung zu entsenden. Sollte sich somit zum 01.10. dieses Jahres oder der Folgejahre die Zahl der Schüler aus der Gemeinde Tiefenbach auf mindestens 51 erhöhen, ist zum genannten Zeitpunkt vom Gemeinderat ein Vertreter in die Schulverbandsversammlung aus der Mitte des Gemeinderates zu entsenden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die Bestellung zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung erfolgen soll. Sollten die Voraussetzungen für die Entsendung vorliegen, wird von der Verwaltung die Bestellung vollzogen.

Vom Gemeinderat werden folgende Gemeinderatsmitglieder für die Entsendung in die Schulverbandsversammlung vorgeschlagen:

- Armin Mayrhofer schlägt Josef Reischl vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Josef Reischl aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Ebenso ist für das vorgennannte entsendete Gemeinderatsmitglied ein Vertreter zu bestimmen. Als Vertreter werden vom Gemeinderat vorgeschlagen:

- Armin Mayrhofer schlägt Stefanie Bürgermeister vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Stefanie Bürgermeister aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

15. Beratung über die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in den Kindergartenausschuss.

Sachverhaltsdarstellung

Gemäß § 7 der jeweiligen Vereinbarungen mit den Kirchenstiftungen (Tiefenbach, Haselbach, Kirchberg v. W.) besteht der Kindergartenausschuss aus den folgenden Mitgliedern:

a.) dem jeweiligen Ortspfarrer und zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung
b.) dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Tiefenbach und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats
c.) der Leitung der Kindertageseinrichtung

Die Leitung des Kindergartenausschusses obliegt dem Ortspfarrer.

Der Ausschuss für die Kindertageseinrichtung tritt je nach Bedarf auf Einladung des Trägers bzw. auf Wunsch der Kommune, mindestens aber 1x jährlich zur Beratung der in Absatz 1 genannten Themen zusammen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.

In den vergangenen Amtsperioden wurden für jeden Ortsteil jeweils zwei Gemeinderatsmitglieder als Vertreter entsendet. Sollte an dieser Regelung festgehalten werden, wären somit sechs Gemeinderatsmitglieder zu entsenden. Der erste Bürgermeister gehört dem Kindergartenausschuss als geborenes Mitglied an.

Vom Vorsitzenden wird ergeht folgender Vorschlag:

- ein Vertreter aus jeder Fraktion

- je Ortsteil zwei Gemeinderatsmitglieder

In der Vorbesprechung der Fraktionen am 9. April 2026 wurden die nachfolgenden Vorschläge für die ordentlichen Mitglieder erarbeitet. Die Stellvertreter wurden noch nicht benannt und müssen noch vorgeschlagen werden.

Ortsteil Tiefenbach

- Jonas Färber, CSU
- Stefanie Bürgermeister, Bürgerliche Wähler

Als Stellvertreter werden folgende Personen vorgeschlagen:

- Anna-Lena Fürst, CSU
- Simon Schwaiberger, CSU

Ortsteil Haselbach

- Michael Fürst, SPD
- Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft

Als Stellvertreter werden folgende Personen vorgeschlagen:

- Tobias Königseder, CSU
- Josef Reischl, CSU

Ortsteil Kirchberg vorm Wald

- Wolfgang Rosch, Grüne
- Maria Schopf, FWG

Als Stellvertreter werden folgende Personen vorgeschlagen:

- Josef Sattler, CSU
- Josef Fehrer, FWG

Der Kindergartenausschuss ist zukünftig wie folgt besetzt:

Kindergartenausschuss		
Ortsteil	**Mitglied**	**Vertretung**
Tiefenbach	Jonas Färber	Anna-Lena Fürst
Tiefenbach	Stefanie Bürgermeister	Simon Schwaiberger
Haselbach	Michael Fürst	Tobias Königseder
Haselbach	Florian Schwarzbauer	Josef Reischl
Kirchberg v. W.	Wolfgang Rosch	Josef Sattler
Kirchberg v. W.	Maria Schopf	Josef Fehrer

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer vorgenannte Besetzung des Kindergartenausschuss aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

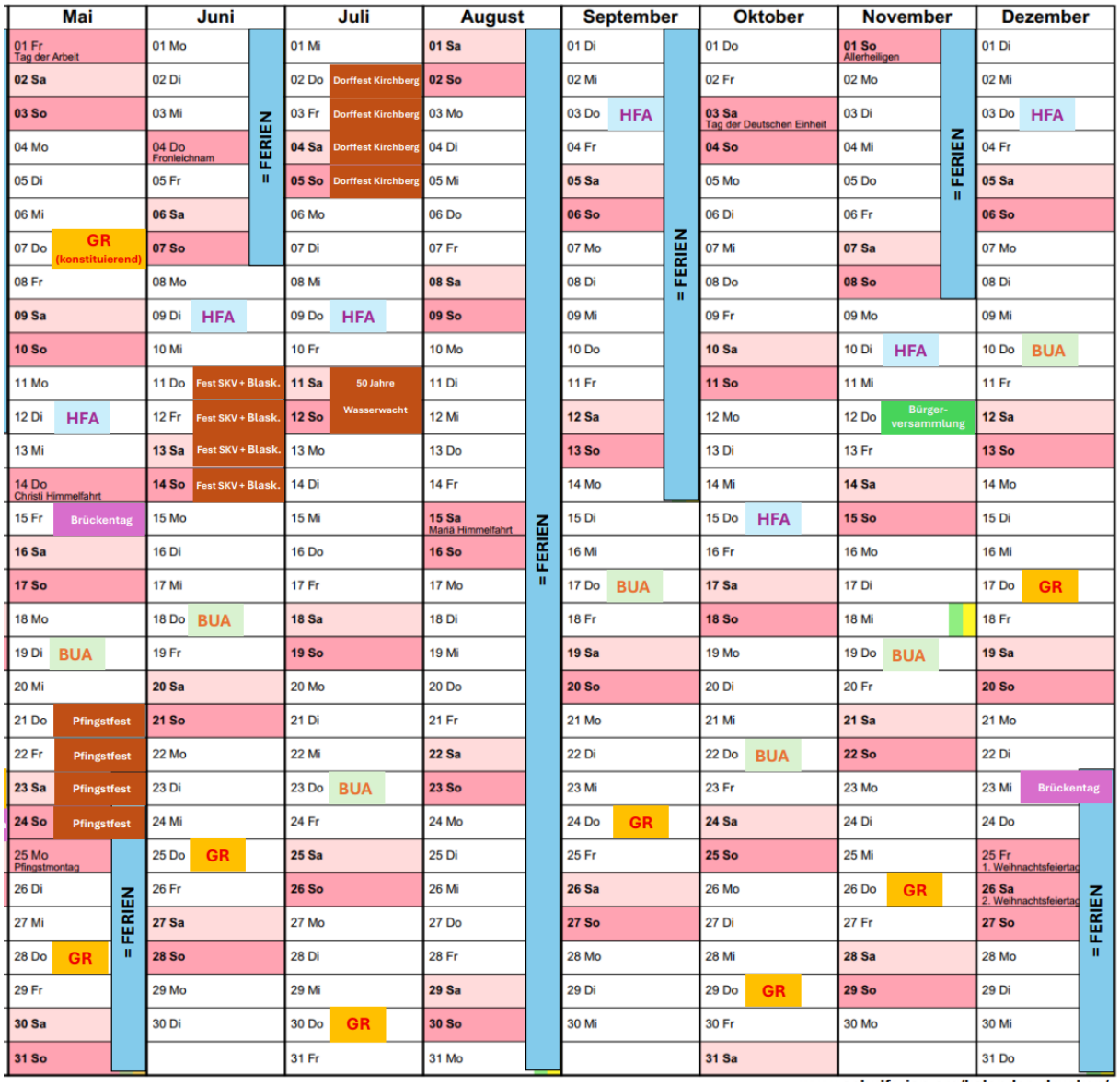
16. Bekanntgabe Sitzungskalender mit Sitzungsbeginn der jeweiligen Sitzungen.

Sachverhaltsdarstellung

Der erste Bürgermeister Christian Fürst erläutert den nachstehenden Sitzungskalender.

- Sitzungstag ist grundsätzlich Donnerstag
- Startzeit Ausschusssitzungen, 17.00 Uhr
- Startzeit Gemeinderatssitzungen, 18.30 Uhr

Der erste Bürgermeister kann in eigener Entscheidung vom regelmäßigen Sitzungstag (Donnerstag) abweichen - vgl. Artikel 46 Gemeindeordnung.



Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
01 Fr Tag der Arbeit	01 Mo	01 Mi	**01 Sa**	01 Di	01 Do	**01 So** Allerheiligen	01 Di
02 Sa	02 Di	02 Do Dorffest Kirchberg	**02 So**	02 Mi	02 Fr	02 Mo	02 Mi
03 So	03 Mi	03 Fr Dorffest Kirchberg	03 Mo	03 Do HFA	**03 Sa** Tag der Deutschen Einheit	03 Di	03 Do HFA
04 Mo	04 Do Fronleichnam	**04 Sa** Dorffest Kirchberg	04 Di	04 Fr	**04 So**	04 Mi	04 Fr
05 Di	05 Fr	**05 So** Dorffest Kirchberg	05 Mi	**05 Sa**	05 Mo	05 Do	**05 Sa**
06 Mi	**06 Sa**	06 Mo	06 Do	**06 So**	06 Di	06 Fr	**06 So**
07 Do GR (konstituierend)	**07 So**	07 Di	07 Fr	07 Mo	07 Mi	**07 Sa**	07 Mo
08 Fr	08 Mo	08 Mi	**08 Sa**	08 Di	08 Do	**08 So**	08 Di
09 Sa	09 Di HFA	09 Do HFA	**09 So**	09 Mi	09 Fr	09 Mo	09 Mi
10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo	10 Do	**10 Sa**	10 Di HFA	10 Do BUA
11 Mo	11 Do Fest SKV + Blask.	**11 Sa** 50 Jahre	11 Di	11 Fr	**11 So**	11 Mi	11 Fr
12 Di HFA	12 Fr Fest SKV + Blask.	**12 So** Wasserwacht	12 Mi	**12 Sa**	12 Mo	12 Do Bürger-versammlung	**12 Sa**
13 Mi	**13 Sa** Fest SKV + Blask.	13 Mo	13 Do	**13 So**	13 Di	13 Fr	**13 So**
14 Do Christi Himmelfahrt	**14 So** Fest SKV + Blask.	14 Di	14 Fr	14 Mo	14 Mi	**14 Sa**	14 Mo
15 Fr Brückentag	15 Mo	15 Mi	**15 Sa** Mariä Himmelfahrt	15 Di	15 Do HFA	**15 So**	15 Di
16 Sa	16 Di	16 Do	**16 So**	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi
17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Do BUA	**17 Sa**	17 Di	17 Do GR
18 Mo	18 Do BUA	**18 Sa**	18 Di	18 Fr	**18 So**	18 Mi	18 Fr
19 Di BUA	19 Fr	**19 So**	19 Mi	**19 Sa**	19 Mo	19 Do BUA	**19 Sa**
20 Mi	**20 Sa**	20 Mo	20 Do	**20 So**	20 Di	20 Fr	**20 So**
21 Do Pfingstfest	**21 So**	21 Di	21 Fr	21 Mo	21 Mi	**21 Sa**	21 Mo
22 Fr Pfingstfest	22 Mo	22 Mi	**22 Sa**	22 Di	22 Do BUA	**22 So**	22 Di
23 Sa Pfingstfest	23 Di	23 Do BUA	**23 So**	23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi Brückentag
24 So Pfingstfest	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Do GR	**24 Sa**	24 Di	24 Do
25 Mo Pfingstmontag	25 Do GR	**25 Sa**	25 Di	25 Fr	**25 So**	25 Mi	25 Fr 1. Weihnachtsfeiertag
26 Di	26 Fr	**26 So**	26 Mi	**26 Sa**	26 Mo	26 Do GR	**26 Sa** 2. Weihnachtsfeiertag
27 Mi	**27 Sa**	27 Mo	27 Do	**27 So**	27 Di	27 Fr	**27 So**
28 Do GR	**28 So**	28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi	**28 Sa**	28 Mo
29 Fr	29 Mo	29 Mi	**29 Sa**	29 Di	29 Do GR	**29 So**	29 Di
30 Sa	30 Di	30 Do GR	**30 So**	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi
31 So		31 Fr	31 Mo		**31 Sa**		31 Do

= FERIEN

17. Beschlussfassung über die Anwendung der bisherigen Geschäftsordnung bis zum Neuerlass einer neuen Geschäftsordnung.

Sachverhaltsdarstellung

Der Vorsitzende erläutert, dass aus Gründen der Rechtssicherheit der Gemeinderat beschließen sollte, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weiter gelten, soweit sie nicht durch Beschlüsse bei der konstituierenden Sitzung geändert werden (vgl. Art. 45 Abs. 1 GO). Die Erarbeitung der neuen Geschäftsordnung sollte in den nächsten Sitzungen priorisiert werden.

Beschluss:

Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weiter, soweit sie nicht durch Beschlüsse dieser Gemeinderatssitzung geändert wurden.

Abstimmung: 21 : 0

18. Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten.

Sachverhaltsdarstellung

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)
§ 2 Bestellungsvoraussetzungen

(1) Zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin darf nur bestellt werden, wer

1. zum Rechtsträger des Standesamts in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht,

2. als Beamter oder Beamtin die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, nach den Vorgaben des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571) in der jeweils geltenden Fassung bestanden oder als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin die Fachprüfung des Beschäftigtenlehrgangs II der Bayerischen Verwaltungsschule mit Erfolg abgelegt hat,

3. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und

4. mindestens drei Monate bei einem Standesamt entweder als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin oder zur Einweisung tätig gewesen ist.

(2) Für Landkreise und kreisfreie Gemeinden kann die obere Aufsichtsbehörde, für die übrigen Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften die untere Aufsichtsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 zulassen.

(3) [1]Gemeinden können ihre Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. [2]Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. [3]Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Die personenstandsrechtliche Kurzschulung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 AVPStG wurde am 1. Juli 2020 absolviert, somit sind die Voraussetzungen für die Bestellung erfüllt. Entsprechend wurde der erste Bürgermeister Christian Fürst mit Beschluss des Gemeinderats vom 30. Juli 2020 zum Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde Tiefenbach bestellt.

Das Landratsamt Passau hat mittels E-Mail alle Gemeinde im Landkreis Passau mitgeteilt, dass alle Beschlüsse zu Beginn der Wahlzeit zu erneuern sind, auch wenn ein Bürgermeister wiedergewählt worden ist. Anbei das E-Mail vom 2. April 2026:

WG: Eheschließungsstandesbeamte

ML Michaela Lenz
An Anton Mayrhofer

Di 6:51

aus gegebenem Anlass möchte ich auf den korrekten Umgang mit den geschätzten Eheschließungsstandesbeamten hinweisen:

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 AVPStG erlischt die Bestellung der Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG.

Die Verlängerung der Bestellung der weiteren Bürgermeister ist schon deshalb nicht einmal übergangsweise möglich, da die weiteren Bürgermeister erst vom neuen Gemeinderat gewählt werden müssen.

Eine automatische Verlängerung der Bestellung eines wiedergewählten ersten Bürgermeisters für die **gesamte Wahlperiode** würde das Recht des Gemeinderats, über die Bestellung zu entscheiden, beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Maier

SG 42 Personenstands- und Ausländerwesen
Landratsamt Passau

Domplatz 11
94032 Passau
Tel.: 0851/397 – 4455
E-Mail: josef.maier@landkreis-passau.de
Internet: www.landkreis-passau.de

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der erste Bürgermeister Christian Fürst zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden soll.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne 1. Bgm. Christian Fürst wegen Artikel 49 GO)

19. Worte des Bürgermeisters zum Beginn der Wahlzeit.

Allgemeines

- Pünktlichkeit

- persönliche Entschuldigung beim Vorsitzenden (Bürgermeister)

- Parken (Verkehrsregeln beachten, z. B. nicht auf Behindertenparkplatz vorm Rathaus)

- Mitgliedschaft ILE Passauer Oberland (Seniorenausflüge, Regionalbudget, Verwaltungskooperation, Unternehmertreffen, Vereinsschule, usw.)

- Öko-Modellregion, BIO-Bauerntreffen, Verfügungsrahmen

- Mitgliedschaft ARGE Ilztal und Dreiburgenland

Rechte

Diese Rechte dienen dazu, das Mandat effektiv auszuüben und die Verwaltung zu kontrollieren.

Rede-, Antrags- und Stimmrecht:
In den Sitzungen haben Mitglieder das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Fragen zu stellen, Meinungen zu äußern und abzustimmen.

Akteneinsichtsrecht:
Zur Vorbereitung von Sitzungen oder zur Kontrolle der Verwaltung können Mitglieder Einsicht in relevante Unterlagen verlangen, sofern die Geschäftsordnung dies vorsieht.

Antragsrecht auf Einberufung:
Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt, muss der Bürgermeister den Gemeinderat zu einer Sitzung einberufen (Art. 46 Abs. 2 GO).

Pflichten

Gemeinderatsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, müssen jedoch ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde fördern.

Treuepflicht und Diensteid:
Zu Beginn der Amtszeit leisten die Mitglieder einen Eid auf das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung, in dem sie geloben, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen (Art. 31 Abs. 4 GO).

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht:
Über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (insbesondere aus nichtöffentlichen Sitzungen), muss Stillschweigen bewahrt werden (Art. 20 GO).

Ausschluss bei persönlicher Beteiligung:
Ein Mitglied darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnte (Art. 49 GO).

Teilnahme- und Mitwirkungspflicht:
Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (Art. 48 GO). Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Wünsche

- respektvoller Umgang untereinander

- angemessene Gesprächskultur

- Vermeidung von Zwischenrufen

- vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde, Bürger, Gremien und Mitarbeitern

- positive Darstellung unserer Gemeinde nach außen

20. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters

Stadtradeln 2026
Der Vorsitzende informiert, dass die Registrierung durch die Verwaltung erledigt worden ist. Der Aktionszeitraum ist vom 15. Juni bis 5. Juli 2026.

Digitale Bürgerbeteiligung ISEK
Das digitale Beteiligungsformat wird durch die Verwaltung mit den Vertretern des TC Grafenau vorbereitet und soll demnächst ONLINE gehen.

Rückforderung Straßenunterhalt
Der Vorsitzende informiert, dass das Urteil rechtskräftig ist und die Zuschüsse i. H. v. 250.000 € + Zinsen an die Gemeinde zurückerstattet werden.

Verabschiedung Gemeinderatsmitglieder
Der Vorsitzende informiert, dass am 24. Juli 2026 Veranstaltung zur Verabschiedung und Ehrung geplant ist.

Sitzungstermin Kindergartenausschuss
Der Vorsitzende informiert, dass am 9. Juli 2026 um 18.30 Uhr die Sitzung des Kindergartenausschuss stattfindet. Die Sitzung findet im Anschluss zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss statt.

Tiefenbach, 2026-05-07

Der Vorsitzende:	Der Protokollführer:
im Original gez.	im Original gez.
Christian Fürst, 1. Bürgermeister	Anton Mayrhofer, Geschäftsleiter